

MENSCHENRECHTSGERICHTSHOF

Erfolg für Asbestklage in Strassburg

Zu kurze Verjährungsfrist bei ausserordentlichen Personenschäden

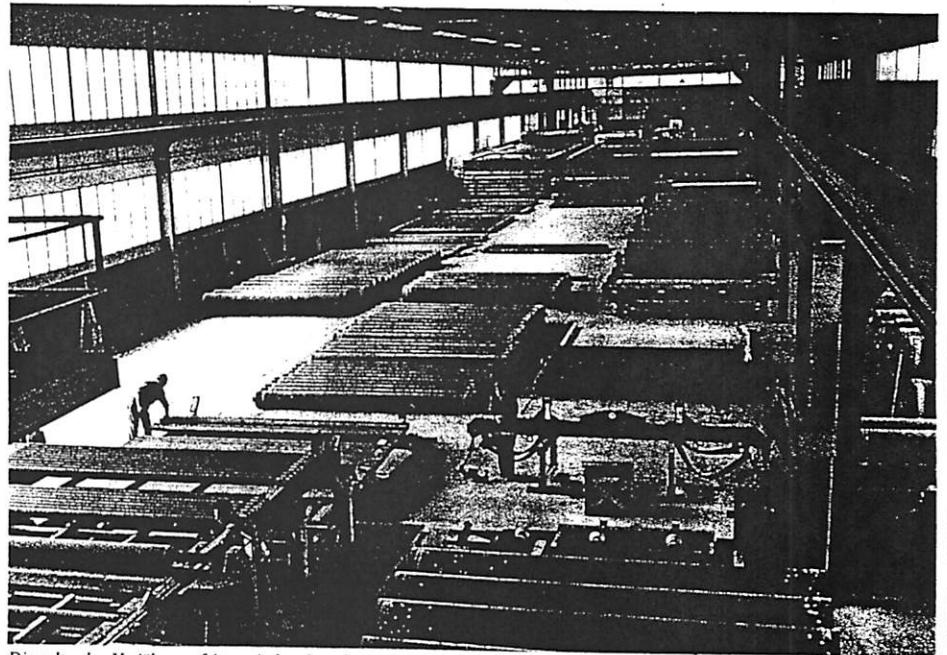
Für den Gerichtshof in Strassburg ist die Schweizer Verjährungsfrist bei asbestbedingten Schäden zu kurz. Er hat eine Klage von Angehörigen eines Asbestopfers gutgeheissen, deren Forderungen die Schweiz wegen Verjährung abgelehnt hatte.

fon. · Krebserkrankungen infolge des Einatmens von Asbest, der früher als Baustoff verwendet wurde und seit 1989 verboten ist, treten in der Regel erst nach Jahrzehnten auf. Solchen Fällen wird das Schweizer Haftpflichtrecht nicht gerecht, denn die Frist für Entschädigungen läuft zehn Jahre nach dem Ereignis endgültig ab (absolute Verjährung). Für Asbestopfer bedeutet dies, dass ihre Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung verjähren, bevor die Krankheit ausgebrochen ist. Sie haben somit keine Chance, ihren Fall vor Gericht zu bringen.

Schwer verständlich

Dass diese Situation zu schwer verständlichen Ergebnissen führen kann, ist offensichtlich. Derzeit ist man auf der politischen Ebene daran, über eine Verlängerung der Frist für Personenschäden zu diskutieren (vgl. Zusatz). In der Wissenschaft wurde mitunter kritisiert, dass es hier nicht den Gesetzgeber brauche, sondern dass es in der Hand des Bundesgerichts liege, solche Fälle vernünftig zu regeln – indem nämlich der Beginn der Verjährungsfrist auf den Ausbruch der Krankheit festgesetzt werde. Das Bundesgericht wollte davon aber nichts wissen und hat in mehreren Asbestfällen die Klagen von Opfern bzw. Hinterbliebenen wegen Verjährung abgelehnt. Einer dieser Fälle wurde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) weitergezogen. Und dieser hat die Beschwerde nun gutgeheissen.

Konkret geht es um einen Mann, der bis 1978 als Schlosser bei der damaligen Maschinenfabrik Oerlikon Asbeststaub ausgesetzt war. 2004 wurde bei ihm asbestbedingter Brustfellkrebs diagnostiziert, 2005 starb er im Alter von 58 Jahren. Die Witwe sowie zwei Töchter des Verstorbenen verlangten daraufhin vom Arbeitgeber sowie von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, der sie eine Mitverantwortung vorwarfen, Entschädigungsleistungen. Das Bundesgericht wies die Anliegen wegen Verjäh-



Die geltenden Verjährungsfristen sind zu kurz bei Berufskrankheiten, die erst spät ausbrechen.

KEYSTONE

rung ab. Es führte unter anderem an, dass die zehnjährige absolute Frist zwar in Einzelfällen zu unbilligen Härten führen könne, gesamthaft gesehen aber im Interesse der Rechtssicherheit liege. Auch gab es zu bedenken, dass Asbestopfer und ihre Angehörigen, wenn auch weder Schadenersatz noch Genugtuung, so doch sozialversicherungsrechtliche Leistungen (Pflege, Rente) erhielten.

Ausserordentliche Fälle

Dieser Auffassung mag sich der Strassburger Gerichtshof nicht anschliessen. Er erkennt im fraglichen Fall eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren; das Urteil fiel mit 6 zu 1 Stimme. Der Zugang zu einem Gericht könne zwar durch Verjährungsfristen eingeschränkt werden, heisst es im Urteil. Solche Fristen seien grundsätzlich aus Gründen des Rechtsfriedens wichtig. Angesichts der Ausserordentlichkeit der Asbestproblematik hingegen hält das Gericht die absolute zehnjährige Verjährungsfrist nicht für angemessen. Bei der langen Latenzzeit von asbest-

bedingten Erkrankungen – wie auch von anderen Krankheiten, die erst sehr viel später diagnostiziert werden könnten – sei die Zeit stets abgelaufen, so dass den Opfern von vorneherein die Möglichkeit genommen werde, ihre Forderungen gerichtlich durchzusetzen.

Wie lange die Frist bei solchen ausserordentlichen Personenschäden vernünftigerweise zu sein hat – ob also 30 Jahre, wie es die laufende Schweizer Gesetzesrevision vorsieht, genügen –, dazu äussert sich das Urteil nicht. Es beschränkt sich auf den Hinweis, dass das Kriterium der langen Latenzzeit gewisser Krankheiten bei der Bemessung der Verjährung berücksichtigt werden müsse. Damit zielt es darauf hin, die Stellung dieser speziellen Kategorie von Geschädigten im Haftpflichtrecht generell zu verbessern. – Die Schweiz hat der Witwe sowie den Töchtern Genugtuung im Umfang von 15 000 Franken zu leisten. Weitergehende Forderungen nach Schadenersatz wurden abgelehnt.

Urteil 52067/10 und 41072/11 vom 11. 3. 14.

KÜNFTIG FRIST VON 30 JAHREN

fon. · Der Bundesrat hat letzten November, angestossen durch einen parlamentarischen Vorstoss, eine Gesetzesvorlage präsentiert, die im Bereich der Verjährung verschiedene Änderungen bringen soll. Der Entwurf sieht unter anderem vor, dass für Forderungen aus Personenschäden neu eine absolute Verjährungsfrist von 30 statt wie heute von 10 Jahren gilt. Neben Asbest-Fällen sind auch andere gesundheitliche Spätschäden denkbar, etwa durch den Einsatz schädlicher Medikamente oder fehlerhafter Prothesen. Die Frist beginnt zu laufen, sobald das schädigende Verhalten erfolgt oder aufhört – also auch dann, wenn das Opfer noch keine Kenntnis von seinem Schaden hat. Auch wenn also mit der längeren Frist die Zahl der Geschädigten, die ihre Ansprüche nicht durchsetzen können, abnehmen wird, kann es nach wie vor Fälle geben, wo die Entschädigungsforderungen aufgrund der sehr langen Latenzzeit einer Krankheit verjähren.